



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die **Schulleitungen** der
Hauptschulen
Grund- und Hauptschulen
Haupt- und Realschulen
Grund-, Haupt- und Realschulen
Grund- und Oberschulen
Realschulen
Oberschulen
Kooperativen Gesamtschulen
Integrierten Gesamtschulen
Förderschulen
Gymnasien
Freien Waldorfschulen
Landesbildungszentren

zur Kenntnis:

Regionale Landesämter für Schule und
Bildung
Förderschulen im Förderschwer-
punkt geistige Entwicklung

Nur per E-Mail

Bearbeitet von
Frau Ulrike Rehn
E-Mail: ulrike.rehn@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

32/33-83212/4-01/21

7282

25.02.2021

Regelungen zu den Abschlussprüfungen 2021 im Sekundarbereich I im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Bezug:

- a) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung v. 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332) – VORIS 224100141 –
- b) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. S. 330) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. d. MK „Regelungen zu den Abschlussprüfungen 2021 im Sekundarbereich I im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ v. 26.10.2020 – 32/33-83212/4-02/20
- d) Bek. d. MK „Termine für die Abschlussprüfungen 2021 im Sekundarbereich I“ v. 8.4.2019 (SVBl. S. 227)
- e) Leitfaden des Nds. Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten - Update“ v. 12.11.2020 unter <https://www.mk.niedersachsen.de/download/161574>
- f) Hinweise des Nds. Kultusministeriums zur Hygiene bei Durchführung der Abschluss- und Abiturprüfungen v. 17.02.2021

Aufgrund des veränderten Schulbetriebes im Schuljahr 2020/2021 werden abweichend von § 29 Abs. 1 S. 1 der Bezugsverordnung zu a die zentralen schriftlichen Abschlussarbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durch dezentrale schriftliche Abschlussarbeiten ersetzt. Die Haupt- und Nachschreibtermine gemäß der Bezugsbekanntmachung zu d entfallen.

Der vorliegende Erlass ersetzt den Bezugserrlass zu c.

Es werden folgende Regelungen getroffen, unter denen die Schülerinnen und Schüler ihre Abschlussprüfungen 2021 rechtssicher ablegen:

Haupt- und Nachschreibtermine sowie dezentrale Abschlussarbeiten

1. Um den Schülerinnen und Schülern eine möglichst lange Zeit zur Prüfungsvorbereitung zu gewähren und den Lehrkräften Zeit zur Erstellung der dezentralen Abschlussarbeiten zu ermöglichen, entfallen der jeweilige Haupt- und Nachschreibtermin der Bezugsbekanntmachung zu d und werden durch folgende Termine ersetzt:

Hauptschreibtermin:

a)	Freitag	21.05.2021	Deutsch
b)	Mittwoch	26.05.2021	Englisch
c)	Freitag	28.05.2021	Mathematik

Nachschreibtermin:

a)	Freitag	04.06.2021	Deutsch
b)	Dienstag	08.06.2021	Englisch
c)	Donnerstag	10.06.2021	Mathematik

2. Um die Lehrkräfte bei der Erstellung dezentraler Abschlussarbeiten zu unterstützen, werden die zentralen Abschlussarbeiten des Hauptschreibtermins und des ersten Nachschreibtermins den Schulen als ein Aufgabenpool sowie das Material für Lehrkräfte – voraussichtlich in der 16. Kalenderwoche 2021 – über ein Download-Portal im Word-Format zur Verfügung gestellt. Über den Download, der in einem größeren Zeitfenster als bislang möglich sein wird, werden die Schulen rechtzeitig informiert.
3. Die für die Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen Hören und Sehen angepassten Prüfungsaufgaben werden im üblichen schulinternen Ablauf dem Unterstützungsbedarf entsprechend erstellt.
4. Durch die Schule erstellte dezentrale Aufgaben für die Abschlussarbeiten orientieren sich am abschlusspezifischen Anforderungsniveau sowie nach Art und Umfang an den aktuellen zentralen Prüfungsaufgaben.
5. Die zur Verfügung gestellten zentralen Abschlussarbeiten und auch einzelne Aufgaben daraus können im Original verwendet oder durch die Lehrkräfte sowohl für den gesamten Jahrgang, für Klassen als auch für einzelne Lerngruppen differenziert geändert und ergänzt werden. Dies kann auch in den einzelnen Fächern unterschiedlich gehandhabt werden. Die jeweiligen Bewertungsschlüssel sind an die Notenstufen der aktuellen zentralen Abschlussprüfungen anzupassen.

6. Die Entscheidung darüber, ob in einem Fach für einzelne Lerngruppen oder Klassen an einer Schule unterschiedliche dezentrale Arbeiten geschrieben werden, trifft die Prüfungskommission auf der Grundlage der Beratung mit dem jeweiligen Fachprüfungsausschuss. Die Entscheidung ist von der Prüfungskommission zu dokumentieren.

Freiwillige mündliche Prüfungen

7. Die mündliche Prüfung als verpflichtender Teil der Abschlussprüfungen nach § 27 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 3 und § 41 Abs. 3 Nr. 4 der Bezugsverordnung zu a entfällt. Die Schülerinnen und Schüler können jedoch freiwillig eine mündliche Prüfung ablegen. Dies ist der Schule bis spätestens zum 23.04.2021 schriftlich mitzuteilen. Die Bewertung der Leistung in der freiwilligen mündlichen Prüfung bleibt unberücksichtigt, wenn aufgrund dieser Bewertung die Jahresnote (zu a § 29 Abs. 2, § 43 Satz 2) schlechter als „ausreichend“ lautet.

Regelungen zum Szenario C an den Prüfungsterminen

8. Ist der Haupttermin der Abschlussprüfung nach Nr. 1 in einem oder mehreren Fächern von einer regionalen Schulschließung oder einer Quarantänemaßnahme gemäß Szenario C des Leitfadens zu e direkt betroffen, wird der Nachschreibtermin genutzt.
9. Sind von einer Schulschließung oder Quarantänemaßnahme Haupt- und Nachschreibtermin nach Nr. 1 betroffen, entfällt die zu diesen Terminen vorgesehene schriftliche Abschlussprüfung. § 35 Abs. 3 der AVO-Sek I gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 35 Abs. 3 Satz 2 der AVO-Sek I ein Abschlusszeugnis erteilt wird, wenn der Prüfling nach Entscheidung der Klassenkonferenz einen Abschluss ohne Prüfung erhält.

Prüfungszeitfenster für die mündlichen Prüfungen

10. Die Termine für die mündlichen Prüfungen, einschließlich der verbindlichen mündlichen Prüfung im Fach Englisch sowie der Nachprüfungen, können von den Schulen im Rahmen der folgenden Vorgaben zeitlich flexibel eingerichtet werden.

Ergänzend zur Bezugsbekanntmachung zu d können folgende Zeitfenster zusätzlich genutzt werden:

- a. Verbindliche mündliche Prüfung im Fach Englisch:
Montag, 15.03.2021 – Freitag, 19.03.2021 und
Montag, 03.05.2021 – Freitag, 21.05.2021
- b. Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern und zusätzliche mündliche Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern:
Montag, 31.05.2021 – Mittwoch, 09.06.2021 und
Montag, 21.06.2021 – Freitag, 25.06.2021

Durchführung der Prüfungen für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen

11. Schülerinnen und Schüler mit einer ärztlichen Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zu einer der Risikogruppen nehmen unter Einhaltung der „Hinweise zur Hygiene bei Durchführung der Abschluss- und Abiturprüfungen vom 17.04.2020“ gemäß der Bezugshinweise zu f an den Prüfungen teil.

Beendigung des Präsenzunterrichts nach den schriftlichen Abschlussprüfungen und Bekanntgabe der Vornoten aller Fächer

12. Der Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler des Abschlussjahrgangs 10 in den Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, zusammengefassten Haupt- und Realschulen,

Oberschulen und Gesamtschulen endet mit der Bekanntgabe der Vornoten für alle Fächer, für die keine Abschlussarbeit geschrieben wird, am 07.06.2021, spätestens jedoch am 14.06.2021.

13. Die Regelung gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler der 10. Schuljahrgänge der Gymnasien sowie der gymnasialen Schulzweige in den Kooperativen Gesamtschulen und Oberschulen.
14. Für Schülerinnen und Schüler, die mit Erwerb des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen oder des Hauptschulabschlusses nach Schuljahrgang 9 die Förderschulen, Hauptschulen, zusammengefassten Haupt- und Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen verlassen, kann diese Regelung nach Entscheidung der Schule ebenfalls angewendet werden.

Ausgabe der Abschlusszeugnisse des Sekundarbereichs I

15. Die Regelungen über die vorgesehene Ausgabe der Abschlusszeugnisse im Sekundarbereich I gemäß Nr. 7 der Bezugsbekanntmachung zu d bleiben unberührt.

Schlussbestimmungen

16. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich und umfassend über die veränderten Regelungen im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen informiert werden.
17. Der Bezugserlass zu c tritt hiermit außer Kraft.

Im Auftrage



Ulrike Rehn